

III ZR 243/51

Verkündet am 17. April 1952
Dieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Hermann W [REDACTED] in C [REDACTED],
J [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Sofia Wo [REDACTED] geb. R [REDACTED] in C [REDACTED], G [REDACTED]
V [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshof auf die
mündliche Verhandlung vom 17. April 1952 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Belbrück, Prof. Dr. Meiß,
Dr. Kleinewefers, Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

I. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 22. Juni 1951 wird mit der Maßgabe zurückge-
wiesen, dass der entscheidende Teil des Urteils
der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Münster
vom 10. Oktober 1950 wie folgt neu gefasst wird:

1. Der Zahlungsanspruch ist dem Grunde nach ge-
rechtfertigt.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, der dieser dadurch entstanden ist, dass am 1. März 1949 die Giebelwand des Hauses des Beklagten auf das Haus der Klägerin herunterfiel.
3. Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

II. Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Beklagte.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Hauses Ja [REDACTED] in C [REDACTED]. An ihr Haus stösst das dem Beklagten gehörende Eckhaus zur K [REDACTED] strasse. Letzteres ist während des Krieges ausgebrannt. Es standen nur noch die Umfassungsmauern und die an das Haus der Klägerin grenzende Giebelwand mit eingebautem Schornstein. Die Giebelwand überragte das Haus der Klägerin um einige Meter. Nach einer vergeblichen mündlichen Aufforderung erteilte das Stadtbauplat C [REDACTED] am 19. Februar 1948 dem Beklagten die schriftliche Auflage, die vom Einsturz bedrohten Gebäudeteile des Eckhauses zu beseitigen. Der Beklagte beauftragte daraufhin den bei ihm beschäftigten Maurerpolier Wi [REDACTED], den oberen Teil der Giebelwand so weit abzutragen, als eine Absturzgefahr bestehe. Die Entscheidung darüber, wie weit abgerissen werden sollte, überliess er Wi [REDACTED]. Der nach erfolgtem Abbruch stehengebliebene Teil der Giebelwand überragte immer noch das Haus der Klägerin. Bei einem heftigen Sturm am 1. März 1949 stürzte gegen 10³⁰ Uhr ein Teil der Giebelwand ein und fiel auf das Haus der Klägerin, das dadurch erheblich beschädigt wurde.

Die Klägerin beansprucht hierfür Schadensersatz. Sie hat geltend gemacht, der Beklagte sei mehrfach, erstmalig durch die Tochter der Klägerin Anfang 1948, auf die Gefährlichkeit des Giebels hingewiesen worden. Der Abbruch sei nicht in ausreichender Weise geschehen. Der Maurerpolier Wi [REDACTED] habe nicht die nötigen Fachkenntnisse gehabt, um beurteilen zu können, ob der von ihm vorgenommene Ab-



bruch ausreiche. Dies zu beurteilen wäre Sache eines Architekten gewesen. Nach dem Abbruch habe sich der Beklagte nicht mehr um den Giebel gekümmert. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 8766.60 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung zu verurteilen und festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren aus diesem Einsturz entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Haftung der Klägerin lägen schon deshalb nicht vor, weil es sich bei dem Sturm am 1. März 1949 um einen so aussergewöhnlich starken Orkan gehandelt habe, dass auch ein Architekt bei einer Begutachtung der Standfestigkeit des Giebels nicht damit habe rechnen können, der Einsturz also nicht auf eine Fehlerhaftigkeit des Giebels, sondern auf ein ungewöhnliches Naturereignis zurückzuführen sei. Im übrigen habe der Beklagte aber auch alle im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet. Er habe sich auf die Angaben seines Maurerpoliers Wiemann verlassen können. Das Stadtbauamt habe sich auch mit der Abbrucharbeit des Wiemann zufrieden gegeben und nichts mehr veranlasst.

Das Landgericht hat "den Klaganspruch" dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das landgerichtliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache zur anderweiten

Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest, dass das Herabstürzen von Teilen der Giebelwand eine Folge mangelhafter Unterhaltung der Gebäudereste gewesen sei. Der Sturm vom 1. März 1949 könne nicht als aussergewöhnliches Naturereignis angesehen werden, mit dessen Eintritt erfahrungsgemäss nicht zu rechnen gewesen sei. Es stützt seine Feststellung auf die Auskunft des Meteorologischen Amtes, nach der Stürme solcher Heftigkeit im Gebiet von C [REDACTED] zwar verhältnismässig selten seien, aber nicht als aussergewöhnliches Naturereignis bezeichnet werden könnten. Stürme ähnlicher Heftigkeit seien in letzter Zeit am 20. auf 21. Januar 1949, 26. Oktober 1949, 4. Dezember 1949 und 1. auf 2. Dezember 1950 vorgekommen.

Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision geht fehl. Aussergewöhnliche Naturereignisse schliessen nur dann eine Haftung nach § 836 EGB aus, wenn sie allein ursächlich für den Einsturz sind, ihnen also auch eine fehlerlose Anlage nicht widerstanden haben würde (Planck EGB 4. Aufl. Anm 1 c zu § 836; Palandt 9. Aufl. § 5 zu § 836; LG Honau NJW 1948, 428). Musste der Grundstückseigentümer mit starken Stürmen, wie sie besonders im Frühjahr und Herbst vorkommen, rechnen, so kann ein Sturm dieser Art auch nicht als "höhere Gewalt", d.h.

als unausweichbar anerkannt werden (OLG Frankfurt NJW 1948, 426 4287). Nicht erforderlich für eine Haftung aus § 836 BGB ist, dass die fehlerhafte Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes die alleinige Ursache des Einsturzes ist. Es genügt eine Verbindung mit anderen Einflüssen (Staudinger BGB 9. Aufl Anm 4 b zu § 836).

Das Berufungsgericht hat auf Grund der eingezogenen Auskunft ohne Rechtsirrtum bei dem Sturm vom 1. März 1949 das Vorliegen eines aussergewöhnlichen Naturereignisses verneint. Wenn es zu dieser Feststellung kommt, indem es sich den Inhalt der Auskunft des Meteorologischen Amtes zu eigen macht, so lässt das nicht, wie die Revision meint, einen Verstoss gegen § 286 ZPO erkennen. Die in dieser Auskunft aufgestellte Behauptung, es habe sich bei diesem Sturm um kein aussergewöhnliches Naturereignis gehandelt, hat nicht die Bedeutung einer nur dem Gericht zustehenden rechtlichen Wertung, sondern ist in Verbindung mit der Feststellung, dass schon einige Male in letzter Zeit Stürme gleicher Stärke vorgekommen sind, ebenfalls als eine fachkundige Feststellung anzusehen. Aus der Bemerkung in dem angefochtenen Urteil, es beständen keine Bedenken, dieser Auskunft zu folgen, kann nicht, wie die Revision das will, gefolgert werden, das Berufungsgericht habe eine eigene Würdigung unterlassen.

2. Auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Entlastungsbeweis des Beklagten als nicht erbracht angesehen, ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht sieht das Verschulden des

Beklagten einmal darin, dass er die Beurteilung, wieweit der Giebel abgenormen werden müsse, ausschliesslich dem Maurerpolier Wi. [REDACTED] übertragen habe, obwohl dies nur durch einen Architekten hätte geschehen können; hinzu komme, dass der Beklagte in seinem Betrieb selbst einen Architekten beschäftige, eine fachkundige Überprüfung der Standfestigkeit des Giebels ihm also ein Leichtes gewesen wäre. Der Beklagte könne sich auch nicht dadurch entlasten, dass seine Arbeiter und Angestellten regelmässig an dem Ruinengrundstück vorbeigekommen seien und von einer Einsturzgefahr nichts gemerkt hätten. Auch die Tatsache, dass das Bauamt nach erfolgtem Abbruch keine weiteren Auflagen mehr gemacht habe, könne nicht zu seiner Entlastung dienen, da die Untätigkeit des Bauamts ihn noch nicht von seiner eigenen Sorgfaltspflicht befreie. Dies gelte umso mehr, als er noch nach dem Abbruch von der Zeugin E. [REDACTED] auf Risse an der Ruine hingewiesen worden sei, die zwar an einer anderen Stelle gewesen seien, den Kläger aber doch zu besonderer Sorgfalt hätten veranlassen müssen.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Wenn auch, was das Berufungsgericht nicht erkennt, bei Trümmergrundstücken keine übertriebenen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Besitzer gestellt werden dürfen (EGHZ 1, 103 1057), kann der Entlastungsbeweis des Beklagten nicht als erbracht angesehen werden. Die Beurteilung der Frage, ob eine stehengebliebene Giebelwand gegenüber stärkeren Stürmen noch die nötige Standfestigkeit aufweist, erfordert eine gründliche Kenntnis der Gesetze der Statik, die bei einem

Maurerpolier, mag er auch ein tüchtiger Handwerker sein, nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Dass der Maurerpolier Wi [REDACTED] auf Grund besonderer Ausbildung oder Erfahrungen solche Kenntnisse besass, hat der Beklagte nicht dargetan. Der Beklagte hätte daher bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit dieser Überprüfung einen fachkundigen Architekten beauftragen müssen. Dass das Urteil der an dem Gebäude nur vorübergehenden Arbeiter und Angestellten des Beklagten nicht ausreicht, um eine solche Überprüfung zu ersetzen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Mit Recht sieht das angefochtene Urteil es auch nicht als eine Entlastung des Beklagten an, wenn er von dem Bauamt keine weiteren Auflagen erhalten hat. Man wird zwar in der Regel die Sorgfaltspflicht des Gebäudebesitzers als erfüllt ansehen können, wenn er auf Grund einer gutachtlichen Äusserung des Stadtbauamtes keine weiteren Massnahmen trifft (BGHZ 1, 103 1057; OGHZ 3, 138; OLG Hamburg MDR 1949, 555; OLG Braunschweig MDR 1949, 556). Eine solche gutachtliche Äusserung lag aber nicht vor. Der Sachbearbeiter des Bauamtes, der Zeuge We [REDACTED], hat zwar das Gebäude nach erfolgtem Abbruch besichtigt, hat sich aber mit einer Besichtigung von unten begnügt und nach seinen eigenen Angaben bei dieser Besichtigung die Standfestigkeit des Giebels nicht nachgeprüft. Dem Beklagten ist auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kein ausdrücklicher Bescheid des Bauamtes in dem Sinne, dass der von ihm vorgenommene Abbruch genüge, zugegangen. Das Schweigen des Bauamtes konnte den Beklagten noch nicht von seiner Pflicht, die Standfestigkeit

des Giebels selbst nachzuprüfen, befreien (OLG Hamburg HEZ 1, 153). Auch der Hinweis der Zeugin E. [REDACTED] auf Risse im Gebäude, mögen diese auch an einem anderen Teil der Ruine aufgetreten sein, musste den Beklagten, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, auf den zunehmenden Verfall der Ruine und die Notwendigkeit einer umso sorgfältigeren Überprüfung des Giebels auf seine Standfestigkeit veranlassen.

3. Die Revision rügt schliesslich Verletzung des § 254 BGB. Das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass die Klägerin, obwohl sie nach ihrer eigenen Einlassung einen Riss an der Giebelwand entdeckt habe, sich wegen einer Abhilfe nur an einen Angestellten des Beklagten, aber nicht an das Bauamt gewandt habe. In dieser Unterlassung sei ein Mitverschulden der Klägerin im Sinne des § 254 BGB zu sehen.

Diese Rüge ist nicht begründet. Ein Mitverschulden des Geschädigten kann zwar in derartigen Fällen u.U. schon darin gesehen werden, dass er es unterlassen hat, eine Schadensabwendung zu erreichen, indem er selbst beim Bauamt vorstellig wird und in stetem Bemühen eine entsprechende Massnahme veranlasst (OLG Hamburg HEZ 1, 153; OLG Frankfurt NJW 1948, 426 [428]).

Der Beklagte hat aber in den Vorinstanzen zu diesem Punkt nichts ausgeführt, sondern dies erstmalig in der Revisionsinstanz vorgebracht. Im übrigen ist auch aus den Schriftsätzen der Klägerin vom 8. Februar und 24. Mai 1950, auf die sich die Revision bezieht, nicht zu entnehmen, dass die Klägerin diesen angeblichen Riss erst nach dem

teilweisen Abbau des Giebels beanstandet hat. In dem Schriftsatz vom 8. Februar 1950 wird sogar ausdrücklich behauptet, dass die Klägerin deswegen Anfang Februar 1948, also vor dem Abbau des Giebels, bei dem Beklagten vorstellig geworden sei. Wenn die Klägerin, nachdem das Bauamt die Sache in die Hand genommen hatte und der Beklagte auf eine entsprechende Auflage des Bauamts hin den Giebel auch teilweise hatte abtragen lassen, nicht noch weitere Schritte unternahm, so kann ihr das nicht als Verschulden angerechnet werden. Selbst wenn sie auch nachher noch gewisse Bedenken gegen die Standfestigkeit des Giebels gehabt haben sollte, so musste sie sich doch darauf verlassen können, dass das Bauamt und der Beklagte, der selbst ein Baugeschäft mit fachkundigen Mitarbeitern hat, die erforderlichen Massnahmen in ausreichendem Masse getroffen haben und es weiterer Schritte ihrerseits nicht mehr bedurfte.

4. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Der Senat hielt es jedoch für angebracht, den Urteilsspruch des Landgerichts neu zu fassen. Das Landgericht hat den gesamten klägerischen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dies konnte aber nur für den bezifferten Anspruch erfolgen, da es im Gesetz nicht vorgesehen ist, einen Feststellungsanspruch noch dem Grunde nach für ge-

rechtfertigt zu erklären (§ 304 ZPO). Die Kosten des Revisionsrechtszuges waren gemäss § 97 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Rietschel